

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt

Benutzungsordnung

für den Wertstoffhof Bühl-Vimbuch

Aufgrund von § 20 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Rastatt wurde folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis Rastatt betreibt in der Stadt Bühl, Hurststraße 20, den Wertstoffhof Bühl-Vimbuch - nachfolgend „Wertstoffhof“ genannt – als öffentliche Einrichtung. Grundlage hierfür ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Benutzungsordnung wird erlassen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefährlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, zur Wahrung der als Auflagen erteilten Genehmigungsgrundlagen sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit des Betriebspersonals, der Benutzer und Besucher des Wertstoffhofes.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände des Wertstoffhofes einschließlich der Zufahrten. Die Benutzungsordnung ist von Benutzern und Besuchern einzuhalten.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, Beanstandungen oder drohende Gefährdungen sind unverzüglich der Technischen Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt mitzuteilen:
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Telefonnummer: 07222 381-5551

§ 3 Einzugsgebiet

1. Als Einzugsgebiet für die zugelassenen Abfallarten gilt grundsätzlich das gesamte Gebiet des Landkreises Rastatt.
2. Auf dem Wertstoffhof dürfen Abfälle, die außerhalb des Landkreises Rastatt entstanden sind, nur angeliefert werden, wenn die zuständige Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungs-

pflcht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zur Annahme zugelassen werden.

3. Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Rastatt kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen angeliefert werden müssen.

§ 4

Zutrittsberechtigter Personenkreis

1. Der Zutritt zum Wertstoffhof ist - ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes - ausschließlich Anlieferern aus privaten Haushalten und Kleinanlieferern aus anderen Herkunftsbereichen, beauftragten Dienstleistern zur Umladung und zum Abtransport von Abfällen, im Folgenden „Benutzer“ genannt, sowie Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, gestattet.
2. Darüber hinaus darf der Wertstoffhof durch Mitarbeiter von Unternehmen betreten und befahren werden, die mit der Ausführung notwendiger Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes beauftragt sind. Die Zutrittsberechtigung gilt nur für die Dauer der jeweils beauftragten Maßnahme.
3. Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Abfallwirtschaftsbetriebes Zutritt erhalten.
4. Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes untersagt.

§ 5

Zugelassene Abfallarten

Auf dem Wertstoffhof werden folgende, in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt aufgeführte Abfallarten angenommen:

1. **Abfälle zur Verwertung:** PKW- und LKW-Altreifen, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen), Metallschrott, Altpapier, Tonerkartuschen, CDs, Batterien, Altglas, Altkleider, Kunststoffe.
2. **Thermisch behandelbare Abfälle:** hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus dem Kleingewerbe, Sperrmüll, sowie Baustellenabfälle.
3. **Mineralische Abfälle:** Kleinmengen Bauschutt, die jeweils die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I oder II einhalten und Kleinmengen Mineralwolleabfälle.
4. Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt.

§ 6

Anliefer- und Annahmebedingungen für einzelne Abfallarten

1. Einzelne Gegenstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
Größe: 1,0 m – Durchmesser; 2,5 m - Kantenlänge
2. Altreifen:
PKW- und LKW-Altreifen werden mit und ohne Felge bis zu einem Durchmesser von max. 1,4 m angenommen.
3. Mineralwolleabfälle (Glas- und Steinwolle):
Alle Mineralwolleabfälle sind entsprechend der einschlägigen Technischen Regeln verpackt anzuliefern.
Die Anlieferbedingungen liegen als Informationsblatt auf dem Wertstoffhof aus und sind auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes veröffentlicht.
4. Staubförmige Abfälle:
Staubabfälle sind so zu verpacken (reißfeste Kunstsacksäcke) oder abzubinden, dass beim Abladevorgang keine Belästigungen für die Umwelt entstehen.
5. Bauschutt nur Kleinmengen bis max. 2,5 t je Anlieferung, gipshaltiger Bauschutt ist getrennt anzuliefern.

§ 7

Öffnungszeiten

1. Der Wertstoffhof in Bühl-Vimbuch ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag - Freitag	08:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Samstag	08:00 – 13:00 Uhr
2. Die Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes kann im Einzelfall Einschränkungen der Öffnungszeiten vornehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Anliefern von Abfällen verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Rastatt.

§ 8

Verkehrswege

1. Der Wertstoffhof darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Verkehrsflächen im Schrittempo befahren werden. Die Verkehrsflächen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

§ 9

Verhalten bei der Anlieferung

1. Die Anlieferer sind dafür verantwortlich, dass auf dem gesamten Gelände keine Abfälle von ihren Fahrzeugen verloren gehen. Verwehbare Abfälle sind abzudecken. Belästigungen der Umgebung wie z.B. durch Lärm, Staub, Schmutz sind zu vermeiden.
2. Die Abfälle dürfen nur an den ausgewiesenen Stellen abgeladen werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich, hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
3. Das Befahren des tiefliegenden Containerbereichs ist für Anlieferer verboten. Der tiefliegende Containerbereich darf nur zur Gestellung und Abholung der Container durch die beauftragten Firmen befahren werden.
4. Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich der Verwiegung der Abfälle, des Abladevorgangs und der Abladestelle ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen.
5. Das Abladen der Abfälle erfolgt ausschließlich durch den Anlieferer.
6. Unverhältnismäßige Verschmutzungen, die beim Entladen durch den Benutzer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
7. Jegliche Beschädigungen an den Fahrzeugen, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebes sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Kennzeichen und Personalien des Fahrers aufzunehmen.

§ 10

Anlieferung von Abfallgemischen

1. Sind in der Anlieferung verschiedene Abfallarten vermischt, müssen diese sortiert und in die für die jeweilige Abfallart bereitgestellten Sammelbehälter/Container verbracht werden.
2. Die Selbstanlieferung von Hausmüll ist nach § 22 der Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen.

§ 11

Kontrolle und Rücknahmepflicht

1. Die Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, die die Abfallentsorgung sowie die Gebührenerhebung und die Rechnungstellung betreffen, Auskunft zu erteilen.
2. In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

3. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt behält sich vor, bereits angelieferte Abfälle auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
4. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 12

Benutzung der Wiegeeinrichtung

1. Die Benutzer haben zur Ermittlung der Abfallmenge die Wiegeeinrichtung zu benutzen und dem Wiegemeister die dafür erforderlichen Angaben mitzuteilen, sofern im Rahmen der Kleinmengenregelung keine pauschale Gebührenerhebung oder Gebührenbefreiung erfolgt.
2. Bei der Einfahrt im Wertstoffhof ist die Waagenbrücke langsam zu befahren, sobald diese vom Wiegemeister durch Lichtzeichen und Schranke freigegeben wird. Während des Wiegevorgangs muss der Fahrzeugführer in seinem Fahrzeug sitzen bleiben. Nach dem Wiegevorgang ist die Waagenbrücke unverzüglich zu verlassen.
3. Nach dem Abladevorgang ist die Waagenbrücke zur Nettogewichtsermittlung erneut zu befahren. Während des Wiegevorgangs muss der Fahrzeugführer in seinem Fahrzeug sitzen bleiben. Die Ausfahrt aus dem Wertstoffhof ist erst gestattet, nachdem diese vom Wiegemeister durch Zeichen freigegeben wird.
4. Für jede gebührenpflichtige Anlieferung erhält der Anlieferer einen Wiegeschein. Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Wiegeschein verpflichtet.
5. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung wird die Abfallmenge durch Schätzung des angelieferten Abfallvolumens ermittelt. Die Schätzung des Wiegemeisters ist verbindlich.

§ 13

Benutzungsgebühren und Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Abfallart, nach den angelieferten Abfallmengen und dem Entsorgungsweg. Befinden sich verschiedene Abfallarten in einer Anlieferung, so erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der angelieferten Abfallart mit der höchsten Benutzungsgebühr.
2. Die Zahlung der Benutzungsgebühren ist beim Wiegemeister als Barzahlung vorzunehmen. Alternativ besteht die Möglichkeit der Bezahlung mit EC-Karte. Für Geschäftskunden kann eine monatliche Abrechnung der Anlieferungen vorgenommen werden, wenn dem Abfallwirtschaftsbetrieb zuvor ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden ist.
3. Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt eingesehen oder angefordert werden und ist über den Internetauftritt des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-landkreis-rastatt.de veröffentlicht.

4. Der Gebührenschuldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ergeben sich aus den §§ 25 und 31 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.
5. Einwände des Gebührenschuldners können beim Wiegemeister oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zu Protokoll gegeben werden.

§ 14

Sicherheitsbestimmungen

1. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten ohne Einschränkung die Unfallverhütungsvorschriften in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Auffällige Vorgänge, wie z.B. Geruch, Rauch, Feuer oder Wasseraustritte sind unverzüglich dem Wiegemeister anzuzeigen.
3. Das Aussuchen von Altmaterial des Wertstoffhofes, das Durchsuchen von Containern und Mulden sowie die Mitnahme von Abfällen ist verboten. Fundsachen sind beim Wiegemeister abzugeben.
4. Das Verbrennen von Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
5. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist untersagt.
6. Ist für die Anlieferfähigkeit entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese vom Benutzer selbst mitzuführen und zu tragen.

§ 15

Haftung

1. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und der Benutzungsordnung verursachen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
3. Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 16

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Wiegemeister, beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt oder auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs eingesehen werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Wahrung des Hausrechts

1. Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf dem Wertstoffhof (Hausverbot) ausgeschlossen werden.
2. Dies gilt insbesondere für Benutzer oder Auftraggeber, die:
 - Nicht zugelassene Abfälle anliefern.
 - Keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallerzeuger und Anfallstelle machen.
 - Außerhalb des Landkreises Rastatt angefallene Abfälle anliefern oder ablagern, ohne hierzu befugt zu sein.
 - Die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, sodass Abfälle auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden können.
 - Den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten.

§ 18

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt zulassen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.11.2017 in Kraft.

Rastatt, den 8.11.2017

.....
Dr. Peter
Erster Betriebsleiter

.....
Krug
Technische Betriebsleiterin